

Stiftungssatzung

§1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Lebenshilfe Lippstadt.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lippstadt.

§2

Stiftungszweck

- 1) Die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sind Zweck der Stiftung. Ihre Tätigkeit richtet sich auf die Unterstützung solcher Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Mittelbeschaffung für den Verein „Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V., Kreisvereinigung Soest“ verwirklicht.

Unmittelbar kann die Stiftung im Einzelfall Menschen mit Behinderung, zum Beispiel ohne ausreichenden familiären Beistand, direkte finanzielle oder sachliche Unterstützung gewähren.

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen

- 1) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt sind.

Entsprechend dem Stiftungsgeschäft beträgt das Stiftungsvermögen zunächst 100.000,--EUR (Einhunderttausend Euro).

- 2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.

§5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Dem durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind: a) der Stiftungsvorstand
 b) das Stiftungskuratorium
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechend, einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen bzw. anzustellen.
Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.
- 4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird vom Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V. bestellt.
- 2) Der Stiftungsvorstand wird auf drei Jahre bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes kann der Vorstand des Vereins Lebenshilfe

für Behinderte Lippstadt e.V. für die restliche Zeit ein neues Vorstandsmitglied bestellen.

- 3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Einladung des Vorsitzenden tritt der Stiftungsvorstand mindestens einmal im Jahr zusammen.

§8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Kuratoriums,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Stiftung und die erforderliche Rechenschaftslegung,
 - d) die Bestellung bzw. die Anstellung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

§9

Stiftungskuratorium

- 1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Das Kuratorium wird vom Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V. für drei Jahre bestellt.
Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes bestellt der Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V. einen Nachfolger.
- 2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Es tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.

§10

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- 2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben.
- 3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Kuratorium verabschiedet.

- 4) Das Kuratorium empfiehlt dem Stiftungsvorstand die Verwendung der Stiftungsmittel.

§11 Beslußfassung

- 1) Ein Stiftungsorgan ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluß über einen Zusammenschluß oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder der jeweiligen Organe.
- 3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§12 Satzungsänderung, Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stiftungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder später dem Betreuungsgesetz angepaßt werden müssen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Stiftungssatzung nicht berührt.
- 2) Für den Beschluß über einen Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gelten die selben Bedingungen wie in §11 Abs. 2.
- 3) Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit aller Mitglieder der jeweiligen Organe beschlossen.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V., Kreisvereinigung Soest.

§13 Aufsicht

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungs-änderungen, einen Zusammenschluß der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (Paragraph 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

§14 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.